

Statuten des FC Muhen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Fussballclub Muhen (FC Muhen) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Muhen AG. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der FC Muhen bezweckt:

- die Förderung des Fussballsports in Muhen und Umgebung
- die sportliche Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- die Pflege von Kameradschaft und gesellschaftlichem Zusammenhalt

Der Verein verfolgt grundsätzlich ideelle Zwecke. Er ist befugt, Überschüsse zu erzielen und diese zur Finanzierung und zum Ausbau der sportlichen Infrastruktur sowie zur Erfüllung des Vereinszwecks einzusetzen. Eine Verteilung von Gewinnen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der FC Muhen ist Mitglied des Aargauischen Fussballverbandes (AFV) und des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). Die Statuten und Reglemente der FIFA, UEFA, SFV und AFV sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

Art. 4 Ethik und Fairplay

Der FC Muhen anerkennt und befolgt die Ethik-Charta und das Ethik-Statut des Schweizer Sports sowie das Doping-Statut von Swiss Olympic. Verstösse werden gemäss den Bestimmungen von Swiss Sport Integrity und dem Schweizer Sportgericht behandelt. Der Verein setzt sich aktiv für Jugendschutz und einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol und Tabak ein.

2. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

1. Aktivmitglieder – natürliche Personen ab 16 Jahren mit Spiellizenz.
2. Juniorinnen und Junioren – Jugendliche bis 15 Jahre (vertretungsweise stimmberechtigt).
3. Ehrenmitglieder – Personen mit besonderen Verdiensten; beitragsfrei.
4. Passiv- und Gönnermitglieder – unterstützende Personen ohne Stimmrecht.

Art. 6 Eintritt und Austritt

Der Eintritt ist jederzeit durch Antrag an den Vorstand möglich. Minderjährige benötigen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand; der Jahresbeitrag bleibt für das laufende Vereinsjahr geschuldet.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, die ihre Pflichten verletzen oder dem Verein schaden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.

Art. 8 Rechte und Pflichten

Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, Reglemente und Weisungen des Vereins zu befolgen. Aktiv- und Ehrenmitglieder (sowie Junior*innen ab 16 Jahren) sind stimmberechtigt.

3. Organe

Art. 9 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Der Vorstand kann Kommissionen oder Fachgruppen einsetzen.

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Die Einladung ist mindestens vier Wochen im Voraus zusammen mit der Traktandenliste und den Beschlussunterlagen an alle Vereinsmitglieder zu versenden. Die Zustellung erfolgt in der Regel per E-Mail; auf Verlangen eines Mitglieds kann die Einladung auch per Post zugestellt werden.

Die Mitgliederversammlung:

- genehmigt Protokoll, Jahresbericht, Rechnung und Budget,
- entlastet den Vorstand,
- wählt Präsident*in, Vorstand und Revisionsstelle,
- setzt die Mitgliederbeiträge fest,
- entscheidet über Anträge, Statutenänderungen und Vereinsauflösung.

Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Statutenänderungen und Auflösung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5–9 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Zwingend vertreten sind: Präsidium und Finanzen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Wiederwahl ist möglich, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtdauer von sechzehn (16) Jahre ist zulässig.

Art. 12a Interessenbindungen und Ehrenamtlichkeit

1. Mitglieder des Vorstands legen allfällige Interessenkonflikte offen und treten bei betroffenen Geschäften in den Ausstand.
2. Der Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich; Spesenvergütungen erfolgen gemäss Vereinsreglement.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen, erlässt Reglemente, erstellt Budget und Jahresrechnung und entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Art. 15 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisor*innen oder eine externe Revisionsstelle für zwei Jahre. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

4. Finanzielles und Haftung

Art. 16 Mittel

Einnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Veranstaltungen, Sponsoring, Subventionen und Spenden. Die Beiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 17 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben sich selbst zu versichern.

Art. 18 Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

5. Auflösung

Art. 19 Auflösung und Vermögen

Die Auflösung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Muhen zur treuhänderischen Verwaltung für einen Nachfolgeverein mit ähnlichem Zweck.

6. Schlussbestimmung

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen jene vom 22. Oktober 2009. Sie wurden durch die Vereinsversammlung vom 20. August 2026 genehmigt und treten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 in Kraft.